



**Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);
Änderung vom 18. Dezember 2020
Erläuterungen (Massnahmenverschärfung Dezember)
(Stand am 18.12.2020)**

Art. 5a Besondere Bestimmungen für Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie für Diskotheken und Tanzlokale

Absatz 1: Der Betrieb von Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben sowie von Diskotheken und Tanzlokalen ist verboten. Der Begriff des Restaurations-, Club- oder Barbetriebs ist weit gefasst; er gilt für sämtliche öffentlichen Einrichtungen und Betriebe, die Speisen und Getränke zur direkten Konsumation abgeben.

Absatz 2: Das Verbot gilt nicht für folgende Betriebe:

- *Bst. a:* Betriebe, die Speisen und Getränke konsumationsbereit aufbereiten und als Take-away zum zeitnahen Verzehr anbieten, und Lieferdienste für Mahlzeiten. Das Schutzkonzept des Betreibers muss im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Massnahmen vorsehen, um Menschenansammlungen vor dem Betrieb zu verhindern. Dabei ist es unzulässig, im umliegenden Bereich Steh- oder Sitzgelegenheiten für die Konsumation einzurichten; erlaubt ist nur der Bezug der Speisen und Getränke.
- *Bst. b und c:* In Betriebskantinen dürfen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Mensen der obligatorischen Schulen oder Tagesstrukturangeboten ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Die Beschränkung, wonach in Betriebskantinen ausschliesslich im betreffenden Betrieb arbeitende Personen und in Kantinen der obligatorischen Schulen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen verköstigt werden dürfen, hängt damit zusammen, dass ein Contact-Tracing hier möglich ist, weil sich die Leute kennen. Kommen Auswärtige dazu, ist dies nicht mehr gewährleistet. Eine Betriebskantine hat jedoch jederzeit die Möglichkeit, ihre Dienstleistungen wie ein Restaurant zu erbringen (diesfalls muss sie jedoch auch die für Restaurationsbetriebe bis anhin geltenden Anforderungen erfüllen). Für Gäste gilt im Restaurations- bzw. Konsumationsbereich eine Sitzpflicht, namentlich darf die Konsumation von Speisen und Getränken nur sitzend erfolgen. Bei der Konsumation muss erforderliche Abstand von jeder Person eingehalten werden; das bedeutet, dass jede Person am Tisch zu jeder anderen Person den erforderlichen Abstand einhalten muss.
- *Bst. d:* Eine Ausnahme besteht ebenfalls für Restaurationsbetriebe einschliesslich von Bars, die lediglich für Hotelgäste zur Verfügung stehen. Darunter fallen auch hotelexterne Partnerrestaurants, die vom Hotel mangels eigenem Restaurant (Garni-Hotel) für die Verköstigung der eigenen Hotelgäste engagiert werden. Für diese Restaurationsbetriebe gelten die bisherigen Regeln für Gastronomiebetriebe: es dürfen pro Tisch nur 4 Personen sitzen, wobei diese Einschränkung nicht für Eltern mit ihren Kindern anwendbar ist; ebenso gilt, dass Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden dürfen. Auch muss zwischen den Gästegruppen entweder der erforderliche Abstand von 1,5m eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Schliesslich sind die Kontaktdaten von mindestens einem Gast pro Gästegruppe einschliesslich der Tischnummer zu erheben, so dass im Infektionsfall das Contact Tracing ermöglicht wird.

Absatz 3 legt für diejenigen Gastronomiebetriebe, die gemäss Absatz 2 geöffnet sein dürfen, die Öffnungszeiten fest. Es gilt eine Sperrstunde von 23.00 Uhr, wobei die Betriebe in Hotels für ihre Gäste

in der Silvesternacht ausnahmsweise bis 01.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

Art. 5a^{bis} Öffnungszeiten von Einkaufsläden und öffentlich zugänglichen Betrieben, die Dienstleistungen anbieten

An den bestehenden Öffnungszeiten von Einkaufsläden und öffentlich zugänglichen Betrieben, die Dienstleistungen anbieten, wird festgehalten.

- Einkaufsläden und Märkte im Freien, einschliesslich der Läden (inkl. Kioske) in Bahnhöfen und Flughäfen, müssen zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben. Erfasst sind auch Kunstgalerien, einzelne Marktstände, Hofläden und andere Angebote zur Selbstbedienung sowie Tankstellenshops; hier ist ausserhalb der genannten Öffnungszeiten einzig der Verkauf von Treibstoffen zulässig. Ausgenommen von diesem Schliessungsgebot sind einzig Apotheken und Bäckereien. Als letztere gelten im Sinne einer Richtschnur Betriebe, die 2/3 ihres Umsatzes mit Backwaren und Confitüreangeboten erzielen; aufgrund des untergeordneten Anteils an anderen Lebensmitteln in Bäckereien gilt keine Sortimentsbeschränkung. Nicht erfasst werden zudem frei zugängliche Automaten.
- Ebenfalls müssen öffentlich zugängliche Geschäfte oder Betriebe, die Dienstleistungen anbieten, wie Poststellen, Banken, Reisebüros Wellnesszentren oder Coiffeure, aber auch Erotikbetriebe, zwischen 19.00 und 06.00 Uhr, an Sonntagen sowie am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben. Von dieser Einschränkung erfasst werden auch Angebote, die mittels Selbstbedienung genutzt werden können (z.B. Waschstrassen und -anlagen für Fahrzeuge, Solarien). Ausgenommen sind demgegenüber soziale Einrichtungen (Anlaufstellen), Dienststellen der öffentlichen Verwaltung und der Polizei, Schalter von Betrieben des öffentlichen Verkehrs (die dem Ticketbezug dienen, aber auch Fundbüros; Angebote als Reisebüros sind unzulässig) sowie Autovermietungen. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden explizit auch Gesundheitseinrichtungen für Mensch und Tier ausgenommen, wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

Art. 5c Abs. 4 Bst. e

In Folge der Schliessung von Restaurationsbetrieben kann die Koordination der Schutzkonzepte der Skigebiete mit den Schutzkonzepten der Restaurants gestrichen werden; erforderlich ist einzig noch die Koordination mit den Schutzkonzepten der Wintersportorte.

Art. 5d Besondere Bestimmungen für Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport

Öffentlich zugängliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport sind nach Absatz 1 für das Publikum geschlossen, namentlich:

- *Bst. a:* Kultur-, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Kinos, Museen und Ausstellungshallen, Lesesäle von Bibliotheken und Archiven, Casinos und Spielhallen, Konzertsäle, Theater sowie Innenräume und nicht frei zugängliche Aussenbereiche von botanischen Gärten und Zoos. Ausgenommen ist die Verwendung insb. von kulturellen Einrichtungen wie Konzertsälen (ohne Publikum) für Mitschnitte von Konzerten professioneller Musikerinnen und Musiker, die bspw. live übertragen werden sollen. Kirchen und andere religiöse Einrichtungen fallen nicht unter die hier genannten Einrichtungen, ihre Öffnungszeiten (und die Zeiten der darin durchgeführten Veranstaltungen) werden nicht eingeschränkt. Geschlossen oder eingeschränkt werden müssen Kirchen oder einzelne Angebote bzw. Teile in Kirchen nur dann, wenn diese – analog zu anderen kulturellen Einrichtungen – alleinigen Kultur- oder Sightseeing-Charakter aufweisen. In botanischen Gärten und Tierparks können diejenigen Bereiche, die im Sinne von Parkanlagen dem Publikum ohne nähere Einschränkungen zur Verfügung stehen, offengehalten werden.

- *Bst. b:* Sport- und Wellnessbetriebe, namentlich Sport- und Fitnesszentren, Kunsteisbahnen sowie Schwimmbäder und Wellnesszentren, sofern sie nicht zu einem Hotel gehören und nur für Hotelgäste zugänglich sind. Dazu gehören auch Freizeitkursanbieter im Sportbereich wie Yoga- oder Tanzstudios. Ausgenommen sind auch hier die Verwendung (ohne Publikum) für den Profisport (Live-Übertragungen am Abend oder am Sonntag), zudem sind die Anlagen im freien Gelände ausgenommen (Langlauf-Loipen, Biketrails etc.). Auch Anlagen für den Reitsport sind ausgenommen (die Pferde müssen jeden Tag bewegt werden), ebenso Anlagen für Hotelgäste (Schwimmbad, Wellness, Fitness).

Absatz 2 ermöglicht, dass Kulturangebote für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nach den Artikeln *6f Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1* ohne Einschränkungen zulässig sind, in den entsprechenden Institutionen bzw. Einrichtungen auch ausserhalb der obligatorischen Schule durchgeführt werden dürfen. Ebenso dürfen Sporteinrichtungen auch für sportliche Aktivitäten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Freizeit bzw. im Verein genutzt werden (vgl. Art. *6e Abs. 1 Bst. a*). Eltern dürfen Kinder begleiten, aber nicht an den Sportaktivitäten teilnehmen. Zu bemerken ist, dass im Rahmen der Schulen (auch der Sekundarstufe II) genutzte Anlagen nicht unter das Schliessungsgebot von Absatz 1 fallen und damit nicht explizit als Ausnahme aufgeführt werden müssen.

Art. 6d Abs. 3 und 4

Für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich der Artikel *6e* und *6f* mit folgenden Ausnahmen:

- es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse;
- Sportaktivitäten in Innenräumen (Turnhalle) sind zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten;
- im Kulturbereich gilt - anders als für die obligatorische Schule - für die Sekundarstufe II das Verbot des gemeinsamen Singens.

Art. 6e Abs. 1 Bst. a und Bst. b Ziff. 1

Im Bereich des Sports sind nur noch Sportaktivitäten im Freien zulässig. Diese Einschränkung gilt nicht für den Schulsport (inkl. Sekundarstufe II) und ausserschulische Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren. Für letztere sind auch inner- und ausserschulische Lageraktivitäten im Sportbereich zulässig. Die Beschränkung der Gruppengrösse bleibt bei 5 Personen, ausser im professionellen Bereich (vgl. Abs. 1 Bst. c und d). Im professionellen Bereich als auch für Kinder und Jugendliche ist ebenfalls die Nutzung der entsprechenden Sportanlagen zulässig.

Art. 6f Abs. 1

Mit der Schliessung der Kulturinstitutionen wird Absatz 1 von Artikel *6f* obsolet.

Art. 7 Abs. 2 Bst. b und c und 3–6

Um auf die unterschiedliche epidemiologische Lage in den einzelnen Kantonen und Regionen eingehen zu können, sehen die Absätze 2-5 die Möglichkeit vor, dass ein Kanton, der sich in einer vergleichsweise guten Situation befindet, von einzelnen Beschränkungen Abstand nehmen kann. Zum einen kann die Öffnung von geschlossenen Einrichtungen und Betrieben in der Gastronomie (Art. *5a*) als auch in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport (Art. *5d*) vorgesehen werden. In der Gastronomie kann zudem für den Silvesterabend die Möglichkeit einer Öffnung bis 01.00 Uhr vorge-

sehen werden. Zum andern ist es auch möglich, Ausweitungen der bundesrechtlich zulässigen Öffnungszeiten von Einkaufsläden und öffentlich zugänglichen Betrieben, die Dienstleistungen anbieten, einzuführen (Art. 5a^{bis}).

Absatz 2 regelt diesbezüglich die konkreten Voraussetzungen solcher Erleichterungen. So müssen im betreffenden Kanton die notwendigen Kapazitäten im Contact Tracing sowie in der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung vorhanden und auf absehbare Zeit, z.B. während der Festtage über den Jahreswechsel, gewährleistet sein (Bst. a). Bezüglich der epidemiologischen Lage sind zwei Indikatorenwerte festgelegt:

- Die Reproduktionszahl muss während mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter 1.00 liegen; massgebend sind die vom BAG veröffentlichten Daten.

Die effektive Reproduktionszahl R_e ist eine wichtige Variable, um darzustellen, wie sich ein Infektionserreger in einer bestimmten Population ausbreitet. Sie basiert auf den täglich gemeldeten Fallzahlen und beschreibt die durchschnittliche Anzahl der Folgeinfektionen, die durch ein ursprünglich infiziertes Individuum verursacht werden. Sie hat einen natürlichen Schwellenwert von 1, unterhalb dessen die Epidemie in ihrer Größe zurückgeht. Liegt der Wert über 1, so spricht man von exponentiellem Wachstum. Bedingt durch die Verzögerung zwischen Infektion und positivem Testergebnis lässt sich der R_e -Wert für einen bestimmten Tag nur mit einer Verzögerung von etwa 10 Tagen berechnen.

- Zusätzlich müssen die letzten sieben Werte des gleitenden Siebentagesdurchschnitts der laborbestätigten Fallzahlen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner unter dem schweizerischen Durchschnitt liegen; massgebend sind die vom BAG veröffentlichten Daten (www.covid19.admin.ch).

Der gleitende Siebentagesdurchschnitt ist der Durchschnittswert der Fallzahlen am Stichtag und der drei Tage vor- und nachher. So berechnet sich beispielsweise der Siebentagesdurchschnitt am 15. des Monats als Mittelwert aus den Fallzahlen vom 12., 13., 14., 15., 16., 17. und 18. des selben Monats.

Absatz 5 hält zum einen fest, dass für den Fall, dass die Reproduktionszahl an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 1.00 liegt oder eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und c nicht mehr erfüllt ist, der Kanton die Öffnungen der Betriebe oder die Ausweitung der Öffnungszeiten umgehend, d.h. auf den Folgetag, rückgängig machen muss. Diese Verpflichtung impliziert damit, dass sowohl die Werte der Indikatoren als auch die verfügbaren Kapazitäten täglich abgerufen und bewertet werden. Nur eine solches Vorgehen erlaubt es, dass namentlich eine exponentielle Verschlechterung der epidemiologischen Lage nicht unbemerkt voranschreitet.

Absatz 6 legt fest, dass ab dem 5. Januar 2021 der massgebende Wert betreffend die Reproduktionszahl 0.90 beträgt; somit gilt in einer zweiten Phase nicht mehr der Wert von 1.00 (vgl. Abs. 2 Buchstabe b sowie Absatz 5).

Art. 13

Die Strafbestimmung wird mit den entsprechenden neuen materiellen Vorgaben, soweit strafwürdig, ergänzt und wo nötig angepasst (Einfügen von Art. 5d Abs. 1).

Anhang (Art. 4 Abs. 3 und 5 Abs. 1): Vorgaben für Schutzkonzepte

Ziff. 3.1^{bis}

Mit dem Ziel, die Personenströme und die Konzentration von Menschenansammlungen in Einkaufsläden zu reduzieren, werden neue Kapazitätsgrenzen eingeführt. Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen wird

deshalb wie folgt beschränkt:

- In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.
- Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die mindestens zwei Drittel ihres Umsatzes mit dem Verkauf von Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:
 - o 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - o zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden.
- Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die weniger als zwei Drittel ihres Umsatzes mit Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:
 - o für Läden zwischen 41 und 500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - i. 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - ii. zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden,
 - o für Läden zwischen 501 und 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - i. 15 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde.
 - ii. zulässig sind aber mindestens 50 Kundinnen oder Kunden,
 - o für Läden ab 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
 - i. 20 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
 - ii. zulässig sind aber mindestens 100 Kundinnen oder Kunden.

Unter Verkaufsfläche ist die Bruttofläche zu verstehen, die den Kundinnen und Kunden frei zugänglich ist (d.h. inkl. Verkaufsregale und –gestelle).

Inkrafttreten

Die Verwaltungsänderung wird per Dienstag, 22. Dezember 2020 in Kraft gesetzt. Sie gilt befristet bis zum 22. Januar 2021; anschliessend gilt die Covid-19-Verordnung besondere Lage in ihrer bis zum 21. Dezember 2020 geltenden Fassung (d.h. inkl. der bis dahin erfolgten Änderungen).